



Öffentlicher Mobilfunk - Verfahren über die Änderung der technischen Frequenznutzungsbestimmungen der Frequenzuteilungen im Bereich 1 452-1 472 und 1 472-1 492 MHz

April 2026

Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 99 Absatz 3 Satz 2 TKG zum Verfahren über die Änderung der technischen Frequenznutzungsbestimmungen der Frequenzuteilungen im Bereich 1 452-1 472 und 1 472-1 492

Az.: 2.10.16.02.01/11#1

Einleitung

Die Bundesnetzagentur bietet gemäß § 99 Absatz 3 Satz 2 TKG den interessierten Kreisen die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der technischen Frequenznutzungsbestimmungen im Bereich 1 452-1 472 MHz und 1 472-1 492 MHz einzureichen. Diese Frequenzen sind dem öffentlichen Mobilfunk zugeteilt.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme dient der Transparenz über die geplanten Änderungen. Die vorgesehene Entscheidung verhält sich nicht zu einer Erweiterung des Frequenzbereichs, der dem drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten zur Verfügung steht.

Stellungnahmen sind bis zum 29.04.2026 in Schriftform und in deutscher Sprache bei der

Bundesnetzagentur
Referat 224
Canisiusstraße 21
55122 Mainz

einzureichen oder elektronisch per E-Mail im PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) an 224.Postfach@bnetza.de zu richten.

Falls die Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, ist zusätzlich eine „geschwärzte Fassung“ mit einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet werden, einzureichen.

Sachverhalt

Die Frequenznutzungsrechte des drahtlosen Netzzugangs zum Angebot von Telekommunikationsdiensten im EU-weit harmonisierten 1 500-MHz-Frequenzbereich wurden auf Grundlage der Präsidentenkammerentscheidung BK1-11/003¹ vom 28.01.2015 vergeben.

Den entsprechenden Frequenzzuteilungen wurde im Rahmen der Frequenznutzungsbestimmungen der Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission (EU) 2015/750 vom 08.05.2015 zugrunde gelegt. Dieser Durchführungsbeschluss wurde nach der Vergabe im Jahr 2015 sowie der anschließenden Zuteilung durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/661 dahingehend geändert, dass eine Erweiterung des harmonisierten Frequenzbereichs um die harmonisierten Frequenzbänder 1 427-1 452 MHz und 1 492-1 517 MHz vorgesehen ist. Diese Erweiterung ist in Deutschland aufgrund der ausschließlich militärischen Frequenzverwaltung bzw. -nutzung in diesen Frequenzbereichen nicht umgesetzt. Des Weiteren wurden die im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/661 geänderten technischen Nutzungsbestimmungen für den Frequenzbereich 1 452-1 492 MHz, aufgrund möglicher Störpotentiale in den angrenzenden Frequenzbändern 1 427 – 1 452 MHz und 1 492 – 1 517 MHz, nicht übernommen.

Zwischenzeitlich haben Messungen ergeben, dass aufgrund der Nutzung neuer Technik die Störpotentiale in den an die 1 452-1 492 MHz angrenzenden Frequenzbändern nicht mehr bestehen. Da der zusätzliche Schutzbedarf außerhalb des zugeteilten Frequenzbereichs nicht mehr notwendig ist, sieht sich die Bundesnetzagentur veranlasst, die technischen Frequenznutzungsbestimmungen der entsprechenden Zuteilungen im Frequenzbereich 1 452-1 492 MHz im Sinne der europäischen Harmonisierung und zwecks Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission (EU) 2018/661 vom 26.04.2018 (vgl. Anlage) von Amts wegen gemäß § 99 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 TKG zu ändern.

Eine Änderung ist im Übrigen auch in den jeweiligen Frequenzzuteilungen vorbehalten (Punkt I.3.2 UAbs. 3):

„Die Frequenznutzungsbestimmungen können nachträglich geändert werden, insbesondere, wenn dies zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung oder aufgrund internationaler Harmonisierungsvereinbarungen erforderlich wird.“

Erwägungen

Rechtsgrundlage des Vorgehens ist § 99 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 TKG, nach welchem zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen, der weiteren in § 2 TKG genannten Regulierungsziele sowie der in § 87 TKG genannten Ziele der Frequenzregulierung die Nebenbestimmungen sowie Art und Umfang der Frequenznutzung unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nachträglich geändert werden können. Zudem wurde ausdrücklich ein

¹ Entscheidung der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 28. Januar 2016 zur Anordnung und Wahl des Verfahrens sowie über die Festlegungen und Regeln im Einzelnen (Vergaberegeln) und über die Festlegungen und Regelungen für die Durchführung des Verfahrens (Auktionsregeln) zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 700 MHz, 900 MHz, 1 800 MHz sowie weiterer Frequenzen im Bereich 1 452 - 1 492 MHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten; Entscheidung gemäß §§ 55 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 10, 61 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6, 132 Abs. 1 und Abs. 3 TKG (BK1-11/003).

entsprechender Änderungsvorbehalt in den jeweiligen Frequenzuteilungen (Punkt I.3.2) sowie in der zugrundeliegenden Präsidentenkammerentscheidung BK1-11/003 vorgesehen.

Das Erfordernis zur Gelegenheit der Stellungnahme ergibt sich aus § 99 Absatz 3 Satz 2 TKG. Hierdurch soll insbesondere den interessierten Kreisen die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren Standpunkt zu den geplanten Änderungen darzulegen. Hierzu ist eine ausreichende Frist einzuräumen, die gemäß § 99 Absatz 3 Satz 3 TKG grundsätzlich mindestens vier Wochen betragen soll.

Die Stellungnahmefrist kann vorliegend mit Blick auf die Verfahrenseffizienz kürzer bemessen werden, da die geplanten Änderungen als geringfügig im Sinne des § 99 Absatz 3 Satz 3 TKG zu bewerten sind. Geringfügigkeit liegt nach Erwägungsgrund 55 der Richtlinie (EU) 2018/1972 dann vor, wenn Änderungen administrativer Natur geplant sind, welche die wesentlichen Aspekte der individuellen Nutzungsrechte nicht ändern und die daher keinen wett-bewerblichen Vorteil gegenüber den anderen Unternehmen bedingen können. Die technischen Frequenznutzungsbestimmungen, insbesondere solche, welche die Außerband- bzw. die Außerblockaussendungen betreffen, stellen bezogen auf die Nebenbestimmungen der Zuteilungen, die insbesondere den gesamten Komplex der versorgungs- und wettbewerbsbezogenen Auflagen umfassen, insgesamt einen geringen Anteil dar. Sie ändern daher die Frequenznutzungsrechte nicht wesentlich, da die Änderungen lediglich technische Bedingungen der Frequenzaussendungen betreffen. Die vorgesehenen technischen Nutzungsbestimmungen ergeben sich im Übrigen aus den Durchführungsbeschlüssen der Europäischen Kommission und dienen der europäischen Harmonisierung der betroffenen Frequenzbänder. Die Übernahme der technischen Vorgaben des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission (EU) 2018/661 vom 26.04.2018 erfolgt aufgrund der nicht mehr bestehenden Störpotentiale gegenüber den militärischen Frequenznutzungen angrenzend an den vergebenen Frequenzbereich von 1 452-1 492 MHz und schließlich auch zum Zwecke der mitgliedstaatlichen Umsetzung europäischen Sekundär- und Tertiärrechts. Die Änderungen finden die Zustimmung des hiervon betroffenen militärischen Frequenznutzers.

Als Folge der Geringfügigkeit wird vorliegend eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen für ausreichend erachtet (vgl. § 99 Absatz 3 Satz 2 TKG). Mit Blick auf die Pflicht der Mitgliedstaaten, die Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/661 vom 26.04.2018 umzusetzen, stellt eine Frist von zwei Wochen einen ausreichenden Zeitraum zur Abgabe einer Stellungnahme dar.

Die Änderung der technischen Frequenznutzungsbestimmungen als solche dient der effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen im Sinne des § 99 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 TKG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nr. 5 TKG. Insbesondere aufgrund der Änderungen bezüglich der Außerblock- und Außerbandaussendungen kann eine Nutzung der zugeteilten Frequenzbereiche im Sinne der europäischen Vorgaben effizient erfolgen. Eine störungsfreie Nutzung im Sinne des TKG ergibt sich bereits aus den zuvor genannten Messergebnissen.

Durch die Anpassung der technischen Nutzungsbestimmungen an die Vorgaben des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission (EU) 2018/661 vom 28.04.2018 wird schließlich die Harmonisierung der Frequenznutzung im Sinne des § 87 Absatz 1 Nr. 4 TKG gefördert.

Weiteres Vorgehen

Die Bundesnetzagentur wird nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen abschließend über die Änderung der technischen Frequenznutzungsbestimmungen im Bereich 1 452-1 472 MHz und 1 472-1 492 MHz entscheiden. Es ist vorgesehen, die finale Entscheidung durch jeweilige Änderungsbescheide der Frequenzuteilungen zu bewirken. Die Entscheidung wird unter Angabe der Gründe veröffentlicht, soweit diese keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten.

Anlage

Folgende Änderungen sollen vorgenommen werden:

1. Die Tabelle 1 in der Anlage 1, Punkt 3.2.2 der Frequenzuteilungen (Frequenzblock-Entkopplungsmaske für Außerblockaussendungen der Basisstationen),

Versatz vom Rande des betroffenen Blocks (bezogen auf unteren/oberen Rand des Blocks)	Maximale mittlere zulässige äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP _{max})	bezogen auf
-10 MHz bis -5 MHz (unterer Blockrand)	11 dBm	5 MHz
-5 MHz bis 0 MHz (unterer Blockrand)	16,3 dBm	5 MHz
0 MHz bis +5 MHz (oberer Blockrand)	16,3 dBm	5 MHz
+5 MHz bis +10 MHz (oberer Blockrand)	11 dBm	5 MHz
Verbleibende SDL Frequenzen des drahtlosen Netzzugangs im Bereich 1 452 MHz bis 1 492 MHz	9 dBm	5 MHz

wird durch Tabelle 2 des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission (EU) 2018/661 vom 26.04.2018 (BEM für Außerblock-EIRP-Grenzwerte pro Antenne für Basisstationen im Frequenzband 1 427-1 517 MHz) ersetzt:

Versatz vom Rande des betroffenen Blocks (bezogen auf unteren/oberen Rand des Blocks)	Maximale mittlere zulässige äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP _{max})	bezogen auf
-10 MHz bis -5 MHz (unterer Blockrand)	11 dBm	5 MHz
-5 MHz bis 0 MHz (unterer Blockrand)	16,3 dBm	5 MHz
0 MHz bis +5 MHz (oberer Blockrand)	16,3 dBm	5 MHz
+5 MHz bis +10 MHz (oberer Blockrand)	11 dBm	5 MHz
Frequenzen mit einem Abstand von mehr als 10 MHz von unteren oder oberen Blockrand im Frequenzbereich 1427 bis – 1 517 MHz	9 dBm	5 MHz

2. Die Tabelle 2 in der Anlage 1, Punkt 3.2.2 der Frequenzuteilungen (Frequenzblock-Entkopplungsmaske für Außerbandaussendungen der Basisstationen außerhalb des Bandes 1 452-1 492 MHz)

Frequenzbereich	Maximale mittlere zulässige äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP _{max})	bezogen auf
unterhalb 1 440 MHz	-38,5 dBm	1 MHz
1 440 MHz bis 1 449 MHz	-20 dBm	1 MHz
1 449 MHz bis 1 452 MHz	14 dBm	3 MHz
1 492 MHz bis 14 95 MHz	14 dBm	3 MHz
1 495 MHz bis 1 504 MHz	-20 dBm	1 MHz
oberhalb 1 504 MHz	-38,5 dBm	1 MHz

wird durch Tabelle 5 des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission (EU) 2018/661 vom 26.04.2018 (Grenzwerte für die Außerband-EIRP pro Zelle unter 1 452 MHz und über 1 492 MHz für Basisstationen, die im Frequenzband 1 452 - 1 492 MHz) ersetzt:

Frequenzbereich Außerbandaussendungen	Maximale mittlere Außerband-EIRP	Messband- breite
unterhalb 1 449 MHz	-20 dBm	1 MHz
1 449-1 452 MHz	14 dBm	3 MHz
1 492-1 495 MHz	14 dBm	3 MHz
oberhalb 1 495 MHz	-20 dBm	1 MHz

Erläuterung zur Tabelle

Diese Anforderungen gelten, wenn unterhalb von 1 452 MHz und/oder oberhalb von 1 492 MHz keine WBB-ECS betrieben werden. Sie sollen die Kompatibilität von WBB-ECS im Frequenzband 1 452-1 492 MHz mit koordinierten ortsfesten Funkstrecken, Mobilfunkdiensten und aeronautischen Telemetriediensten, die auf Bodenstationen beschränkt sind, in benachbarten Frequenzbändern unter 1 452 MHz oder über 1 492 MHz gewährleisten.

Die in der Tabelle für Frequenzen unter 1 452 MHz angegebenen Grenzwerte gelten nicht, wenn WBB-ECS in den Blöcken unmittelbar unter 1 452 MHz betrieben werden. Die in der Tabelle für Frequenzen über 1 492 MHz angegebenen Grenzwerte gelten nicht, wenn WBB-ECS in den Blöcken unmittelbar über 1 492 MHz betrieben werden. Die in Tabelle 1 festgelegten Außerblock-Anforderungen bleiben hiervon unberührt.